

INHALT

Bekanntmachungen

Feststellung der Nicht-Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen	Seite 2
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);– Aufhebung Testpflicht für Beschäftigte in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen	Seite 2
Feststellung des Wertes „7-Tage-Inzidenz“ („Inzidenzeinstufung“)	Seite 3
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Weitergehende Festlegungen zum Betrieb von Schulen und zum Betrieb von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß §§ 18 und 19 BayIfSMV	Seite 4
Bebauungsplan Nr. 301 D Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“	Seite 5
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“	Seite 5
Bebauungsplan Nr. 304 C Bereich zwischen Gundelsheimer Straße und Bahntrasse „Neubau Fuß- und Radwegeüberführung“	Seite 6
Bebauungsplan Nr. 305 J Bereich südlich der Starkenfeldstraße zwischen Bahnstrecke und Schildstraße „Gleispark Bamberg“	Seite 6
Bebauungsplan Nr. 305 K Bereich nördlich der Zollnerstraße, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und Brennerstraße	Seite 7
Bebauungsplan Nr. 251 H / 344 E - Bereich Bahntrasse zwischen Kühtränkgraben und Halbmeilengraben „Grünbrücke Stadtwald“	Seite 7
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Zollnerstraße / Brennerstraße“	Seite 8

Ausschreibungen

Fassadensanierung Eichendorff-Gymnasium AZ: 6A-232-012/2021	Seite 9
Iterativer Präventionskreislauf Unfallverhütung im Straßenverkehr der Stadt Bamberg Az.: 6A-54/2021	Seite 9
Die Stadt Bamberg sucht für das Stadtplanungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Diplom-Ingenieur/in (FH/TH) (m/w/d) oder Master (m/w/d) der Fachrichtung Architektur / Stadtplanung / Landschaftsarchitektur	Seite 10

Standesamtliche Nachrichten

Seite 11

Bekanntmachung Feststellung der Nicht-Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen

Auf Grund von § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBI. Nr. 224), wird für die kreisfreie Stadt Bamberg festgestellt, dass am 09.04.2021 die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte

Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 nicht überschritten hat.

Hinweis: Ab dem 11.04.2021 gelten diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwi-

schen 35 und 100 (Kontaktbeschränkungen) bzw. zwischen 50 und 100 (sonstige Regelungen) liegt, solange, bis eine erneute Bekanntmachung der Stadt Bamberg gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV oder eine anderslautende Regelung im Rahmen der jeweils gültigen BayIfSMV erfolgt.

Bamberg, den 09. April 2021
Stadt Bamberg



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung – Aufhebung Testpflicht für Beschäftigte in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG -) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021, in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

- vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - Altenheimen und Seniorenresidenzen
- ab 11.04.2021 keine Testpflicht mehr.

während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der Nicht-Überschreitung der 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen in der Stadt Bamberg besteht für die Beschäftigten in

2. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem 11.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage

erhoben wird. Bei der Stadt Bamberg kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 und 5 VwGO).

Bamberg, den 09.04.2021
STADT BAMBERG



Jonas Glösenkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung Feststellung des Wertes „7-Tage-Inzidenz“ („Inzidenzeinstufung“)

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBI. Nr. 224), wird für die kreisfreie Stadt Bamberg festgestellt, dass am 9. April 2021 die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen („7-Tage-Inzidenz“) einen Wert **zwischen 50 und 100, konkret von 95,6**, aufweist. Die **Tendenz**

der letzten Tage ist **steigend**.

Aufgrund der Prognosen der Gesundheitsbehörde ergehen zu den Rechtsfolgen die folgenden Hinweise:

Schulen

Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der aktuell geltenden Fassung wird der Schulbetrieb **ab 12. April 2021** zunächst für die Dauer der darauffolgenden Woche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags durch eine **Allgemeinverfügung** geregelt. Der geltende Rahmenhygie-

neplan Schulen findet weiterhin Anwendung.

Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV in der aktuell geltenden Fassung wird der Betrieb der Einrichtungen **vom 12. April 2021** an zunächst für die Dauer der darauffolgenden Woche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags durch eine **Allgemeinverfügung** geregelt.

Die jeweils geltenden Rahmenhygienepläne finden weiterhin Anwendung.

Im Übrigen gelten die Regelungen der § 18 der 12. BayIfSMV („Schulen“) und § 19 der BayIfSMV („Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige“).

Bamberg, den 9. April 2021
STADT BAMBERG



Jonas Glösenkamp
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Weitergehende Festlegungen zum Betrieb von Schulen und zum Betrieb von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß §§ 18 und 19 BayIfSMV

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021, (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021, und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. An Schulen findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestelle und organisierten Spielgruppen sind geschlossen. Es gelten die Regelungen zur Notbetreuung, welche vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen wurden.

3. Diese Verfügung tritt am Montag, 12. April 2021, in Kraft und gilt bis zum Ablauf des darauffolgenden Sonntags, also bis zum 18. April 2021.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV dürfen am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine

aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg
9. April 2021



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)
(Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.03.2021)

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

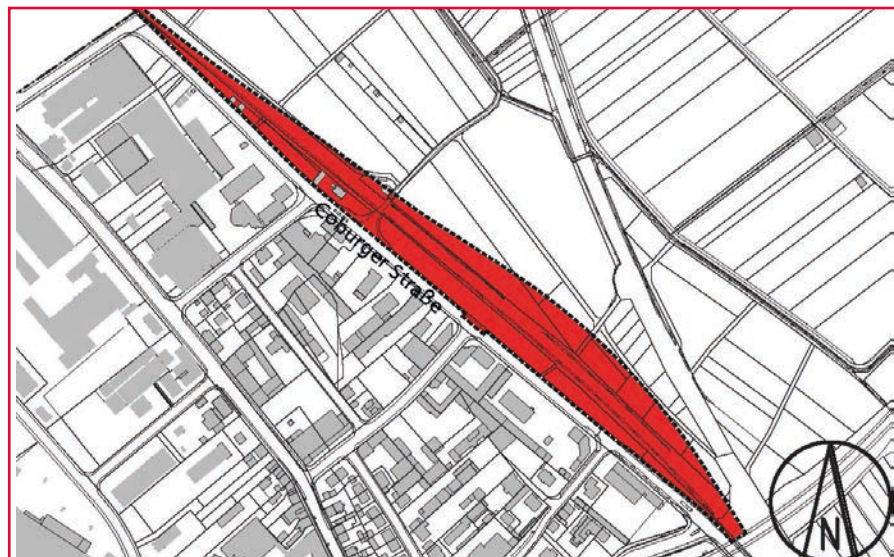
Bamberg, 08.04.2021
STADT BAMBERG



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 301 D für den Bereich zwischen
Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Teilweise Änderung der Baulinienpläne Nr. 301 A, 205 D und 206 B
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.03.2021)

Im Bau- und Werksenat am 10.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 D ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 08.04.2021
STADT BAMBERG



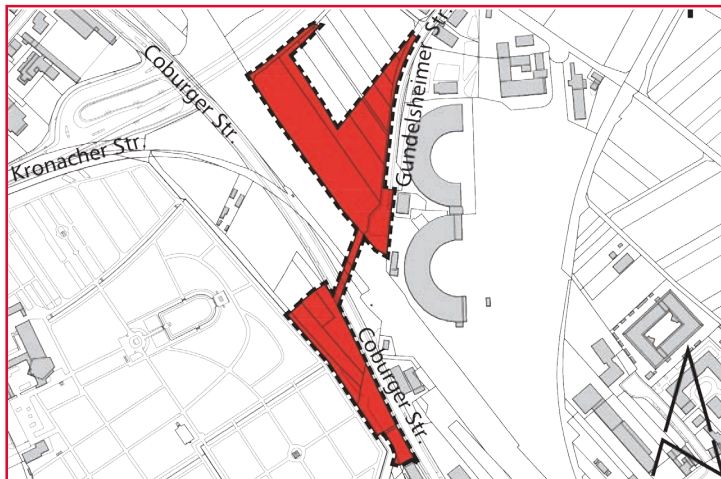
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 304 C für den Bereich zwischen Gundelsheimer Straße und Bahntrasse „Neubau Fuß- und Radwegeüberführung“
 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
 Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nr. 212 E / 213 A, 213 BB, 213 D, 304 A und 304 B - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werkssenat am 10.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Gundelsheimer Straße und Bahntrasse „Neubau Fuß- und Radwegeüberführung“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 304 C ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 08.04.2021
 STADT BAMBERG



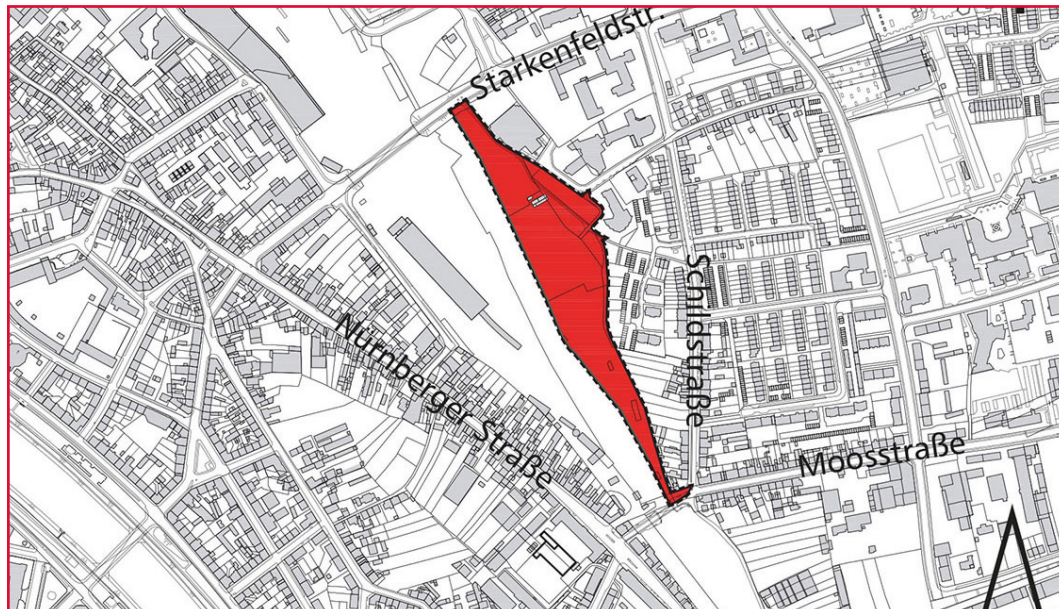
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 305 J für den Bereich südlich der Starkenfeldstraße zwischen Bahnstrecke und Schildstraße „Gleispark Bamberg“
 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
 Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 A / 324 B / 332 A / 333 A, Nr. 333 D und der Baulinie Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg am 31.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich südlich der Starkenfeldstraße zwischen Bahnstrecke und Schildstraße „Gleispark Bamberg“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 J ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 08.04.2021
 STADT BAMBERG



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 305 K für den Bereich nördlich der Zollnerstraße, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und Brennerstraße
 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
 Bebauungsplan der Innenentwicklung - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg am 31.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich nördlich der Zollnerstraße, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und Brennerstraße, beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 K ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 08.04.2021
 STADT BAMBERG

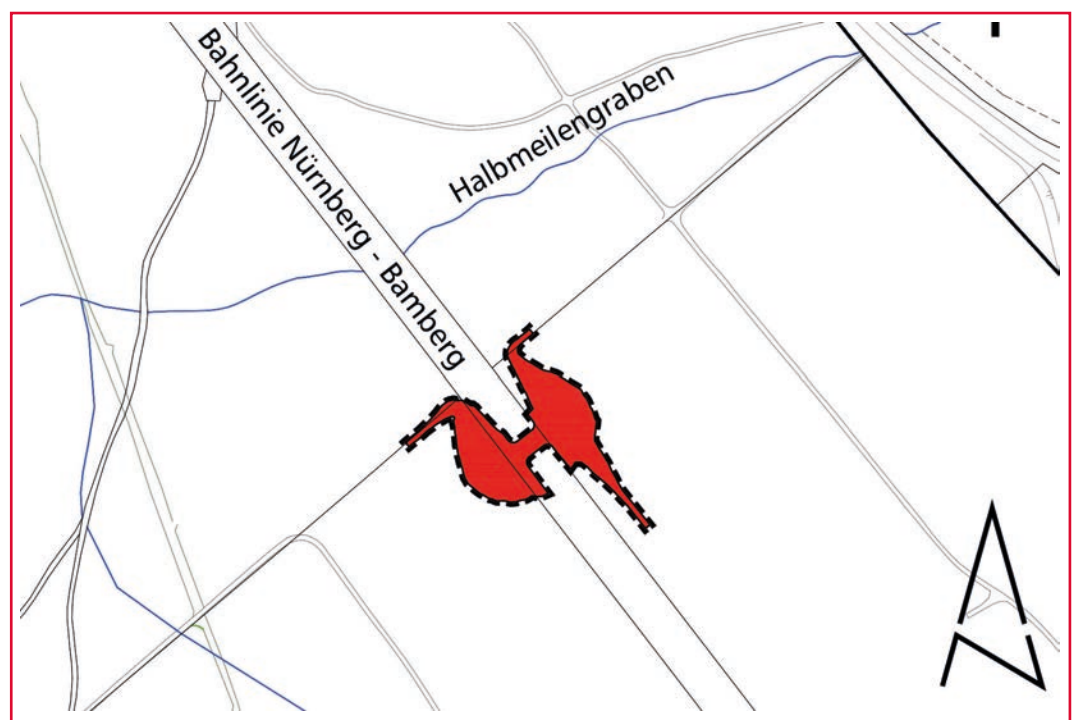


Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 251 H / 344 E im Bereich der Bahntrasse zwischen Kühtränkgraben und Halbmeilengraben „Grünbrücke Stadtwald“
 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg am 31.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Bereich der Bahntrasse zwischen Kühtränkgraben und Halbmeilengraben „Grünbrücke Stadtwald“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 H / 344 E ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 08.04.2021
 STADT BAMBERG



Bekanntmachung Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Zollnerstraße / Brennerstraße“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 31.03.2021 folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Im Bereich der Zollnerstraße / Brennerstraße werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg für die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Zollnerstraße, Brennerstraße, dem geplanten neuen Verlauf der Bahnstrecke Bamberg – Erfurt, der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Brennerstraße

17 sowie der Grundstücksgrenzen des Grundstückes Brennerstraße 15. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg: 5140/10 (teilweise), 5140/11, 5140/17, 5140/22, 5719, 5720, 5722/5.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 31.01.2021.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

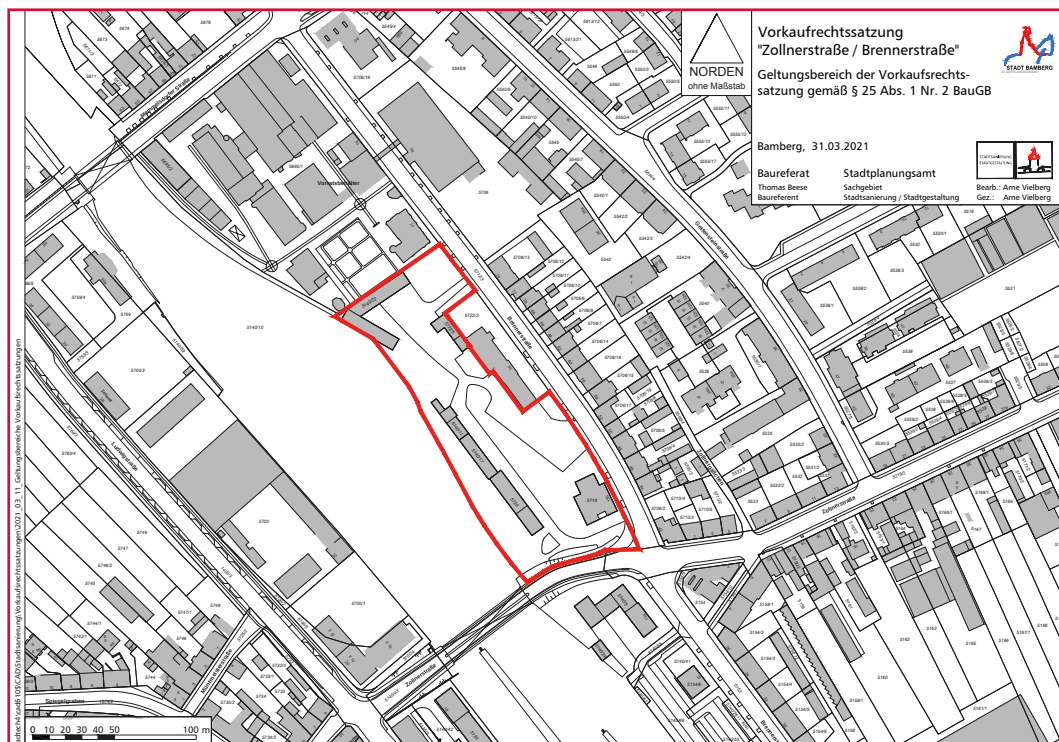
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

Hinweis: Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 08.04.2021
STADT BAMBERG



Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg Im Auftrag des Zweckverbandes Gymnasien für Stadt und Landkreis Bamberg	Fassadensanierung Eichendorff-Gymnasium Bamberg Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A AZ: 6A-232-012/2021 Restauration Wandgemälde Anton Greiner Submission: 21.04.2021 – 10.00 Uhr Eingang der Angebote nur in Papierform bei der Vergabestelle oder in digitaler Form über die Vergabeplattform	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/32a5519ea-2476-496c-bc8d-473a643f20ac3 Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
Stadt Bamberg FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg	Offenes Verfahren nach VgV Iterativer Präventionskreislauf Unfallverhütung im Straßenverkehr der Stadt Bamberg Az.: 6A-54/2021 Ausführung: 01.10.2021 - 30.09.2023 Submission: 03.05.2021 – 11:00 Uhr Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.	Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabeplattform www.auftraege.bayern.de mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden. https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/50f670e8-1beb-445c-b6b4-65231f69322a Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform möglich. Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen. Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.



Die Stadt Bamberg sucht für das Stadtplanungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Diplom-Ingenieur/in (FH/TH) (m/w/d) oder Master (m/w/d) der Fachrichtung Architektur / Stadtplanung / Landschaftsarchitektur

Die Stadt Bamberg ist nicht nur Ihre potenzielle Arbeitgeberin, sondern auch Oberzentrum im Regierungsbezirk Oberfranken, dynamischer Wirtschaftsstandort, Städtereiseziel sowie innovative, lebenswerte und florierende Weltkulturerbestadt mit rund 78.000 Einwohnern und über 13.000 Studierenden.

Mit rund 1.300 Beschäftigten verstehen wir uns als moderne, dienstleistungsorientierte und bürgerfreundliche Verwaltung. Das Stadtplanungsamt Bamberg leistet alle Aufgaben der städtebaulichen Planung und erfüllt mit derzeit 28 Beschäftigten die Aufgabenbereiche Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung, Vermessung und Geoinformation, städtebauliche Rahmen- und Bebauungsplanung, städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen, Stadtсанierung, Städtebauförderung und Stadtgestaltung.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Erarbeitung von Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- und Gestaltungsplänen
- die fachliche Begleitung von Ausführungen
- die Betreuung und Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen
- die inhaltliche und grafische Erstellung von Printmedien
- die Vorstellung von Planungen in den Gremien und der Öffentlichkeit

Wir erwarten von Ihnen

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieur/in (FH/TH) (m/w/d) oder Master (m/w/d) der Fachrichtung Architektur, Stadtplanung oder Landschaftsarchitektur
- sicheres städtebauliches Beurteilungsvermögen
- Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit
- Freude am städtebaulichen Entwerfen

- einen sicheren Umgang mit Graphik-Programmen (z. B. Photoshop, InDesign, Sketchup) sowie AutoCAD und MS Office-Programmen
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, eine strukturierte Arbeitsweise sowie ein sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen

- einen sicheren Arbeitsplatz und eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine familienfreundliche und mitarbeiterorientierte Ausgestaltung Ihres Beschäftigungsverhältnisses in unterschiedlichen Lebenssituationen
- flexible Arbeitszeiten durch Gleitzeit- und individuelle Arbeitszeitmodelle
- eine betriebliche Altersvorsorge sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Beschäftigung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarif-

vertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 11 TVöD bewertet und wird entsprechend der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikation vergütet.

Für aufgabenbezogene Informationen steht Ihnen der Leiter des Stadtplanungsamtes, Herr Welzel, unter der Telefonnummer 0951/87-1621 gerne zur Verfügung. Für personalwirtschaftliche Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Czoncz unter der Telefonnummer 0951/87-4002.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (inkl. Arbeitsproben von Gestaltungsentwürfen) über das Bewerbungsportal der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/stellenangebote) bis spätestens 02.05.2021.

Geburten

Beurkundungen vom 18.03.2021 mit 31.03.2021

- Jana **Metzner**
Eltern: Franziska **Metzner** geb. Reiche und Thomas Georg **Metzner**,
Bamberg, Renkfeldweg 16a
- Lillie Franca **Münch**
Eltern: Regina Maria **Münch** und Stefan Münch geb. **Zipfel**,
Bamberg, Grafensteinstr. 26a
- Milo Kenai **Seeber**
Eltern: Amayi **Rux** und Manuel Luca **Seeber**, Bamberg, Panzerleite 4
- Oskar **Bruha**
Eltern: Agnes **Bruha** geb. Witt und Sebastian Johannes **Bruha**,
Bamberg, Richthofenstr. 2

Eheschließungen

Beurkundungen vom 18.03.2021 mit 31.03.2021

- Almaz Kebede **Hailu**, Bamberg Titusstraße 16 und Peter Hermann **Interwies**,
Bamberg Titusstr. 16

Verstorbene

Beurkundungen vom 18.03.2021 mit 31.03.2021

- Michael Josef **Dippold**, Bamberg, Mohnstraße 25
- Johann Baptist **Zacharzuk**, Bamberg, Ferdinand-Braun-Straße 5
- Dino Hans Jürgen **Förtsch**, Bamberg, Kapellenstraße 15
- Agnes Lieselotte **Taylor** geb. Wagner, Bamberg, Zweidlerweg 26
- Ingrid **Berger** geb. Müller, Bamberg, Zollnerstr. 215

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3212651974 Rudolf Hagel

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, den 31.03.2021
Sparkasse Bamberg

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg
Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg
Telefon: 0951 87-1022
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de
Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über
presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter
www.stadt.bamberg.de
Druckexemplare kostenlos erhältlich im
Rathaus am ZOB und im Rathaus am
Maxplatz

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	112
Giftnotruf	089 19240
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	stadtverwaltung@stadt.bamberg.de
Internet	www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Seit dem 11. Januar sind das Bürgerrathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann wegen Umbauarbeiten am Haupteingang weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Bis auf weiteres sind für alle persönlichen Termine in den Rathäusern vorherige Terminvereinbarungen erforderlich. Diese können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Es wird gebeten, den Termin soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter. Die wichtigsten Kontaktadressen sind unter www.stadt.bamberg.de aufgeführt.

